

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Dezember 2001

1. Geltung der Bedingungen, Angebote

- a) Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung. Bedingungen der Besteller können wir nicht anerkennen, auch dann nicht, wenn von uns nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- b) Zusicherung, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf diese Erfordernis kann nicht verzichtet werden.
- c) Durch Auftragserteilung, Auftragsbestätigung oder Entgegennahme unserer Leistung werden unsere Geschäftsbedingungen vom Vertragspartner anerkannt.
- d) Einem Angebot beigefügte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- e) Für sämtliche Kauf- und Lieferverträge gelten unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen.
- f) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung zustande.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Unsere Preise sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, in Euro gerechnet. Sie verstehen sich ab Werk einschließlich Versicherungskosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer/Verzollung in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- b) Rechnungen betreffend Kaufverträge Inland sind zahlbar:
Werkzeugkosten – 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.
Serienteile – 10 Tage nach Rechnungsdatum mit 3 % Skonto oder 30 Tage ohne Abzug.
Skontoabzug ist unzulässig, sofern der Besteller mit der Begleichung noch anderer Rechnungen von uns in Verzug ist.
- c) Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Mahnkosten verwendet.
- d) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist nur dann zulässig, wenn diese rechtskräftig festgelegt oder von uns nicht bestritten sind.
- e) Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Diskontspesen, Wechselsteuer und Verzugszinsen sind sofort zu zahlen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Bis zur endgültigen Gutschrift des erfüllungshalber angenommenen Wechsels bleibt ein Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe von Abschnitt 6 bestehen. Der Besteller ist zur Aufrechnung, zur Rückbehaltung oder Minderung auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
- f) Sollten uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden beeinträchtigen sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- g) Jede Zahlung hat porto- und spesenfrei zu erfolgen.

3. Liefervertrag, Liefertermin und -verzug

- a) Die besonders zu vereinbarende Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigung, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.
- b) Von uns angegebene Lieferzeiten sind nur annähernd, wenn nicht im Einzelfall ein verbindlicher Liefertermin vereinbart ist. Der Beginn der von uns ggf. angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners durch ihn voraus.
- c) Der Lieferer behält sich Teillieferungen vor.
- d) Waren, die zu einem vereinbarten Termin versandbereit gemeldet werden, müssen umgehend abgerufen werden, da wir andernfalls berechtigt sind, diese auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- e) Unser Mindestauftragswert beträgt € 75,-. Wir behalten uns vor, Aufträge unter dieser Grenze entweder bis zum Erreichen des Mindestauftragswertes zurückzustellen oder mit einer Bearbeitungsgebühr von bis zu € 75,- zu belasten.
- f) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- g) Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- h) Auf Abruf gestellte Lieferungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen.

4. Versand, Gefahrenübergabe und Annahme

- a) Wenn nicht anders vereinbart, liefern wir grundsätzlich ab Werk ausschließlich Verpackung, wobei Lieferung und Versand der Ware auf Gefahr des Bestellers erfolgen. Versicherungen gegen Diebstahl, Transportschäden usw. erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers. Falls keine besondere Vorschrift gegeben wird, wählen wir den günstigen Versandweg.
- b) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten transportversichert.
- c) Angelieferte Gegenstände sind auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistung entgegenzunehmen.
- d) Bei Anfertigungswaren können die bestellten Mengen um bis zu 10 % über- oder unterschritten werden.
- e) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – dazu gehören insbesondere rechtmäßige Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- f) Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von $_$ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits.
- g) Die Gefahr geht in allen Fällen –auch bei frachtfreier Lieferung– mit der Absendung der Ware aus unserem Werk bzw. nach Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- h) Versicherungen erfolgen nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen und auf Kosten des Kunden nach unserer schriftlichen Bestätigung.

5. Annahmeverzug

Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte unter den Voraussetzungen des § 326 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung können wir 20 % des vereinbarten Preises als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

6. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen. Insbesondere auch bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Wechsel und bis zu unserer vollständigen Freistellung aus eventuellen Verbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Dies gilt auch im Fall der Verarbeitung unserer Ware, die für uns erfolgt (§ 950 BGB). Bei Verarbeitung und Verbindung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, steht uns Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu diesen anderen Waren z. Zt. der Verarbeitung bzw. Verbindung zu.
- b) Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z. B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist er nicht berechtigt. Kaufpreis oder Werklohnforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe unserer Rechnungswerte bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen an uns abgetreten. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen.
- c) Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherungen auf Verlangen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als sie die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.
- d) Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Bestellers oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen ihn vorkommen sind wir befugt, die gelieferten Waren an uns zu nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Vertragsgegenstände trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschl. Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten und sonstiger eventueller uns zustehenden Forderungen gutgebracht.
- e) Von einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung der Liefergegenstände durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Alle uns durch die Pfändung entstehenden Kosten trägt der Besteller.

7. Mängelrüge

- a) Gewährleistungsansprüche setzen voraus, das Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 378 HGB erfüllt sind. Mängelrügen müssen uns gegenüber schriftlich erhoben werden innerhalb 8 Werktagen nach Ablieferung bei Mängeln, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Einganguntersuchung, die in jedem Fall auch eine probeweise Verarbeitung bzw. einen probeweisen Verbrauch einschließt, festgestellt werden konnten bzw. innerhalb von 8 Werktagen nach Mangelentdeckung, wenn diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Einganguntersuchung (wie oben) nicht entdeckt werden konnten.
- b) Ein Verzicht auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 und § 378 HGB ist dem Kunden nur gestattet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

8. Gewährleistung

- a) Wir haften nur für neu hergestellte Artikel und nur für rechtzeitig gerügte Mängel, denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes –insbesondere wegen fehlerhafter Werkstoffe oder nicht eingehaltener Maße– als unbrauchbar oder in ihrer Beschaffenheit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Mehrere Nachbesserungsversuche oder Neulieferungen sind zulässig. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers sind wir zur Gewährleistung nicht verpflichtet. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- b) Als Zulieferer von Metallteilen werden keine eigenen Produkte hergestellt, sondern Teile nach Kundenzeichnung und –vorgaben. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift soll dem Besteller lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern. Sie befreit den Besteller nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.
- c) Für die Verletzung von Nebenpflichten, positive Vertragsverletzung sowie unerlaubte Handlung, sind wir bzw. unsere Erfüllungshelfer im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zum Schadenersatz verpflichtet.
- d) Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie verweigert oder zumutbar verzögert, so kann der Besteller Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers einschließlich Schadenersatzansprüchen wegen Folgeschäden und aus der Durchführung der Nachbesserung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns vorliegt.

9. Allgemeine Bestimmungen

- a) Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Sitz unserer Firma in Burgau.
- b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche internationale Kaufrecht findet keine Anwendung.
- c) Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens sowie für alle Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Günzburg (Donau) vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Bei Lieferung ins Ausland können wir nach unserer Wahl auch in der Hauptstadt des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat, Klage erheben.